

Ausschl. privil. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

Bestimmungen für den Personen-Verkehr.

Die Nordbahn umfaßt die von Wien über Floridsdorf, Lundenburg und Prerau führende Hauptbahn bis Leipnik, — die von Floridsdorf ausgehende Flügelbahn nach Stockerau, — die von Lundenburg ausgehende Flügelbahn nach Brünn, und endlich die von Prerau ausgehende Flügelbahn nach Olmütz.

1. Ordnung und Sicherheit.

1. Die P. T. Reisenden haben sich den bestehenden Vorschriften gemäß mit den erforderlichen Reisedocumenten, so wie auch mit einer Fahrkarte zu versehen.

Jenen Civil-Personen, welche in Wien oder Brünn anständig sind, und sich gehörig ausweisen können, werden von der löbl. k. k. Polizey-Oberdirection in Wien, und der löblichen k. k. Polizey-Direction in Brünn Passirscheine, auf ein ganzes Jahr gültig, für die Fahrten auf der Kaiser Ferdinands Nordbahn ausgestellt.

2. Beym ersten Glockenzeichen, welches auf den Hauptstationen 15 Minuten vor der Abfahrt gegeben wird, sind die Plätze in den auf den Fahrkarten bezeichneten Wagenklassen, nämlich: die 1. Classe in den gelben, die 2. in den grünen, und die 3. in den braunen Wagen einzunehmen.

3. Auf den Zwischenstationen ist die Ankunft des betreffenden Trains abzuwarten, wornach der Conducteur den einzunehmenden Platz in derjenigen Wagenclasse anweisen wird, für welchen die Karte gelöst wurde. — In der Regel haben in einer Abtheilung der ersten Classe 6 Personen, der zweyten und dritten Classe 8 Personen zu sitzen. Sobald der Train sich in Bewegung setzt, darf kein Versuch zum Auf- und Absteigen gemacht werden.

4. In Folge einer bestehenden hohen Regierungs-Verordnung ist es zur Vermeidung von Unglücksfällen verbotben, während der Fahrt (außer bey dem Eintreten eines Unfalles), oder in so lange der Train nicht ganz stille hält, die Wagenthüren zu öffnen, und sich während der Fahrt auf oder an dieselben zu lehnen, weil die Feder des Schlosses durch die rüttelnde Bewegung leicht nachgeben, dadurch die Wagenthüren sich von selbst öffnen, und der Reisende aus dem Wagen stürzen und verunglücken könnte.

5. Bey der Ankunft des Trains auf den Stationen ist das Öffnen der Wagenthüren Behufs des nöthigen Aus- und Einsteigens dem Conducteur zu überlassen. Es wird ersucht, auf den Zwischenstationen wegen Kürze des Aufenthaltes das Aussteigen möglichst zu vermeiden, und dies hat alsdann stets nur nach der gegen das Aufnahmsgebäude gerichteten Seite des Wagens zu geschehen.

6. Bey allfälligen Störungen ersucht man die P. T. Reisenden, sich ruhig zu verhalten, und auf Ansuchen der Conduceteure, welche über das Vorgefallene Auskunft geben werden, aus dem Wagen zu steigen.

Wenn der Fall eintritt, daß Fahrten unterbrochen würden, oder gar nicht vorgenommen werden könnten, hat der Reisende Anspruch auf den Rückersatz des bezahlten Fahrgeldes, jedoch nur von jener Station aus, von welcher die Fahrt nicht weiter fortgesetzt werden kann.

7. Bey Elementar-Ereignissen oder andern bedeutenden Hindernissen, welche die Fahrten auf der Bahn in einer Strecke nicht fortzusetzen gestatten, wird für die Weiterbeförderung bis zur nächsten fahrbaren Strecke mittelst anderweitigen Fahrgelegenheiten möglichst gesorgt werden.

8. Das Tabakrauchen in den Wagen erster Classe ist nur dann gestattet, wenn keiner der in derselben Abtheilung befindlichen Passagiere den Wunsch zur Unterlassung zu erkennen gibt.

9. Betrunknen, Kranken und überhaupt solchen Personen, die den Nebenliegenden durch ihre Nachbarschaft oder durch unanständiges Betragen ästig sind, wird die Mit- oder Weiterfahrt nicht gestattet, und diese haben auch keinen Anspruch auf den Rückersatz der bezahlten Fahrgebühren.

10. Der Eintritt in die geschlossenen Bahnhöfe ist nur gegen Vorweisung von Fahr- oder Eintrittskarten, welche letztere für den Wiener Bahnhof im Central-Bureau, und für die andern Bahnhöfe von den betreffenden Oberbeamten unentgeltlich verabfolgt werden, gestattet; es ist jedoch untersagt, die Manipulationsplätze der Bahnhöfe zu betreten, wo sich die Locomotive, Magazine, Werkstätten etc. befinden. Das Tabakrauchen in den Bahnhöfen ist nur vor der Abfahrt oder bey Ankunft des Trains in den Hallen oder dem Plätze, wo ein- und ausgefliegen wird, gestattet; — zu jeder andern Zeit und in allen übrigen Räumen ist dasselbe auf allen Stationsplätzen strenge verbotben.

11. Gegenstände, welche längs der Bahn verloren gegangen, oder in den Wagen liegen geblieben sind und aufgefunden werden, sind von den Bahnstrecken zwischen Wien und Lundenburg bey dem Transport-Expedite in Wien, — von der Strecke zwischen Lundenburg und Brünn bey dem Transport-Expedite in Brünn, — von der Bahnstrecke zwischen Lundenburg und Pradisch bey dem Transport-Expedite in Lundenburg, und von der Strecke zwischen Pradisch, Olmütz und Leipnik bey dem Transport-Expedite in Prerau mündlich oder schriftlich zu erfragen, und werden, wenn die Gegenstände von den Parteyen als ihnen gehörig genau bezeichnet werden können, gegen Bestätigung ausgestellt.

12. Den Beamten, Conduceteuren und Dienern der Bahnanstalt ist es bey Dienstes-Entlassung untersagt, Geschenke und Trinkgelber von den Reisenden zu verlangen.

13. Finden sich die Reisenden veranlaßt, über die Beamten, Conduceteure oder sonstige Diener der Bahnanstalt Beschwerde zu führen, so wird ersucht, diese in der Station, wo sie die Bahn verlassen, in das bey dem Transport-Expedite liegende Beschwerdebuch einzutragen. Diese Beschwerdebücher werden von der Direction periodisch revidirt, der Grund der Beschwerde erhoben, und das angeklagte Dienstpersonal zur Verantwortung gezogen. Hinsichtlich mündlicher Beschwerden hat man sich an den Expedits-Beamten zu wenden, der durch eine Cocarde im Knopfloche kenntlich ist.

2. Fahrkarten.

14. Die Fahrkarten werden in den Expedits-Bureau aller Stationen am Tage vor der beabsichtigten Fahrt von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends, und am Fahrtage selbst eine Stunde vor der bestimmten Abfahrt bis 5 Minuten vor derselben ausgegeben.

In Wien können nebstdem die Fahrkarten zu den Fahrten des folgenden Tages im Aufnahms-Bureau in der Stadt (Wollzeile, Domherrnhof, nächst der k. k. Post) von 8 bis 12 Uhr Mittags, und von 2 bis 6 Uhr Abends, mit Ausnahme der Nachmittage an Sonn- und Feiertagen gelöst werden.

Tarif der Fahr-Preise. (In Conventions-Münze.)
Zwischen Wien und Brünn.

Von Wien bis	Wagram 2½ Meilen		Sänferndorf 4 Meilen		Angern 5 Meilen		Dürntut 7 Meilen		Fohenu 9 Meilen		Lundenburg 11 Meilen		Gais 13 Meilen		Kranowitz 16 Meilen		Raigern 18 Meilen		Brünn 20 Meilen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Classe	1	—	1	36	2	—	2	48	3	36	4	24	5	12	6	24	7	12	8	—
II. »	—	38	1	—	1	15	1	45	2	15	2	45	3	15	4	—	4	30	5	—
III. »	—	25	—	40	—	50	1	10	1	30	1	50	2	10	2	40	3	—	3	20

Bey den Zügen, welche zugleich zur Güterbeförderung bestimmt sind, zahlen die P. T. Passagiere nach folgendem Tarife:

Zwischen Wien und Lundenburg.

Von Wien bis	Floridsdorf 1 Meile		Süßenbrunn 2 Meilen		Wagram 2½ Meilen		Sänferndorf 4 Meilen		Angern 5 Meilen		Dürntut 7 Meilen		Droßing 8 Meilen		Fohenu 9 Meilen		Lundenburg 11 Meilen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Classe	—	15	—	30	—	38	1	—	1	15	1	45	2	—	2	15	2	45
II. »	—	10	—	20	—	25	—	40	—	50	1	10	1	20	1	30	1	50
III. »	—	6	—	12	—	15	—	24	—	30	—	42	—	48	—	45	1	6

Zwischen Lundenburg und Olmütz.

Von	bis Lundenburg						bis Neudorf						bis Göding								
	Meilen		I. Classe.		II. Classe.		Meilen		I. Classe.		II. Classe.		Meilen		I. Classe.		II. Classe.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
Lundenburg	—	—	—	—	—	—	1½	—	36	—	23	—	15	3	1	12	—	45	—	30	
Neudorf	1½	—	36	—	23	—	15	—	—	—	—	—	15	1½	—	36	—	23	—	15	
Göding	3	1	12	—	45	—	30	1½	—	36	—	23	—	15	—	—	—	—	—	—	
Bisenz	6	2	24	1	30	1	—	4	1	48	1	8	—	45	3	1	12	—	45	—	30
Grabisch	8	3	12	2	—	1	20	6½	2	36	1	38	1	5	5	2	—	1	15	—	50
Napagedl	10	4	—	2	30	1	40	8½	3	24	2	8	1	25	7	2	48	1	45	1	10
Hullein	12	4	48	3	—	2	—	10½	4	12	2	38	1	45	9	3	36	2	15	1	30
Prerau	14	5	36	3	30	2	20	12½	5	—	3	8	2	5	11	4	24	2	45	1	50
Brodek	13½	6	12	3	53	2	35	14	5	36	3	30	2	20	12½	5	—	3	8	2	—
Olmütz	17	6	48	4	15	2	50	15½	6	12	3	53	2	35	14	5	36	3	30	2	2

Von	bis Bisenz						bis Grabisch						bis Napagedl								
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
Lundenburg	6	2	24	1	30	1	—	8	3	12	2	—	1	20	10	4	—	2	30	1	40
Neudorf	4½	1	48	1	8	—	45	6½	2	36	1	38	1	5	8½	3	24	2	8	1	25
Göding	3	1	12	—	45	—	30	5	2	—	1	15	—	50	7	2	48	1	45	1	10
Bisenz	—	—	—	—	—	—	—	2	—	48	—	30	—	20	4	1	36	1	—	—	40
Grabisch	2	—	48	—	30	—	20	—	—	—	—	—	—	—	2	—	48	—	30	—	20
Napagedl	4	1	36	1	—	—	40	2	—	48	—	30	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Hullein	6	2	24	1	30	1	—	4	1	36	1	—	—	40	2	—	48	—	30	—	20
Prerau	8	3	12	2	—	1	20	6	2	24	1	30	1	—	4	1	36	1	—	—	40
Brodek	9½	3	48	2	23	1	35	7½	3	—	1	53	1	15	5½	2	12	1	23	—	55
Olmütz	11	4	24	2	45	1	50	9	3	36	2	15	1	30	7	2	48	1	45	1	10

Von	bis Hullein						bis Prerau						bis Brodek								
	Meilen	Classe.						Meilen	Classe.						Meilen	Classe.					
		I.	II.	III.	I.	II.	III.		I.	II.	III.	I.	II.	III.							
Lundenburg	12	fl. 4	fr. 48	3	—	2	—	14	fl. 5	fr. 36	3	30	2	20	15 $\frac{1}{2}$	fl. 6	fr. 12	3	53	2	33
Neudorf	10 $\frac{1}{2}$	4	12	2	38	1	45	12 $\frac{1}{2}$	5	—	3	8	2	5	14	5	36	3	30	2	20
Göding	9	3	36	2	15	1	30	11	4	24	2	35	1	50	12 $\frac{1}{2}$	5	—	3	8	2	3
Bisenz	6	2	24	1	30	1	—	8	3	12	2	—	1	20	9 $\frac{1}{2}$	3	48	2	23	1	33
Grabisch	4	1	36	1	—	—	40	6	2	24	1	30	1	—	7	3	—	1	53	1	15
Rapagedl	2	—	48	—	30	—	20	4	1	36	1	—	40	—	5 $\frac{1}{2}$	2	12	—	23	—	55
Hullein	—	—	—	—	—	—	—	2	—	48	—	30	—	20	3 $\frac{1}{2}$	1	24	—	53	—	35
Prerau	2	—	48	—	30	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	—	36	—	23	—	15
Brodek	3 $\frac{1}{2}$	1	24	—	53	—	35	1 $\frac{1}{2}$	—	36	—	23	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Olmütz	5	2	—	1	15	—	50	3	1	12	—	45	—	30	1 $\frac{1}{2}$	—	36	—	23	—	15

Von	bis Olmütz						
Lundenburg	17	6	48	4	15	2	50
Neudorf	15 $\frac{1}{2}$	6	12	3	53	2	35
Göding	14	5	36	3	30	2	20
Bisenz	11	4	24	2	45	1	50
Grabisch	9	3	36	2	15	1	30
Rapagedl	7	2	48	1	45	1	10
Hullein	5	2	—	1	15	—	50
Prerau	3	1	12	—	45	—	30
Brodek	1 $\frac{1}{2}$	—	36	—	23	—	15
Olmütz	—	—	—	—	—	—	—

Zwischen Olmütz und Leipzig

I. Classe	1 fl. 30 fr.
II. »	1 — »
III. »	— = 36 »

Es ist zu bemerken, daß man mit einer Fahrkarte 3. Classe den Weg von Prerau bis an den Zielpunkt der Reise in einem Wagen 2. Classe zurücklegt.

Zwischen Wien und Stockerau.

Von Wien bis	Für die Personen-Fahrten.						Für die Personen- und Last-Fahrten									
	Floridsdorf 1 Meile	Siedlers 1 $\frac{1}{4}$ Meile	Engersdorf 1 $\frac{1}{2}$ Meile	Kornenburg 2 Meilen	Stockerau 3 Meilen		Floridsdorf	Siedlers	Engersdorf	Kornenburg	Stockerau					
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.					
I. Classe	—	24	—	30	—	36	—	48	1	12	I. Classe	15	18	24	30	45
II. »	—	15	—	18	—	24	—	30	—	45	II. »	10	12	15	20	30
III. »	—	10	—	12	—	15	—	20	—	30	III. »	6	8	10	12	18

Fahrpreise in Conv. Münze pr. Person und Meile.

Für die Personen-Fahrten: I. Classe 24 kr., II. Classe 15 kr., III. Classe 10 kr.

Für die Fahrten auf den Personen- und Lasten- (gemischten) Trains: I. Classe 15 kr., II. Classe 10 kr., III. Classe 6 kr.

Für die Fahrten von Olmütz, Brodek, Leipzig, Prerau, Hullein, Rapagedl, Grabisch und Bisenz-Bisetz nach Saig, Branowitz, Raigern und Brünn, oder zurück, sind die Fahrpreise sowohl bei den Personen- als Post-Trains auf 6 fl. in der I. Classe, 4 fl. in der II. Classe, und bey den Personenzügen auf 2 fl. in der III. Classe ermäßigt, jedoch nur für jene Passagiere, die ihre Pässe, andere polizeyliche Ausweise oder ihr Reisegepäck bey Lösung der Fahrkarte abgeben, welche Gegenstände an den Endstationen wieder ausgefolgt werden.

Die Post-Trains bestehen zwischen Wien und Lundenburg aus gemischten Trains, zwischen Lundenburg und Brünn, dann zwischen Lundenburg, Olmütz und Leipzig, und zwischen Leipzig, Olmütz und Brünn aus Personenzügen, und auf den letztgenannten drey Bahnstrecken werden den Post-Trains nur Wagen 1. und 2. Classe beygegeben.

Die Fahrpreise für die Zwischenstationen, so wie auch die für Reisegepäck, Eilgut, Thiere, Equipagen und Waaren, sind in den detaillirten Preistarifen ersichtlich gemacht, die in allen Bahn-Bureaux eingesehen werden können.

Bestimmungen für den Waaren-Transport.

Allgemeine Bestimmungen.

Von und nach allen in dem Preistarife genannten Stationen der Bahnlilien werden Frachten zu den festgesetzten, nach dem Tarife und der Classification entfallenden Preisen zur Beförderung angenommen.

Abweichungen von den Tarif- und Classification-Ansätzen oder Begünstigungen können nur unmittelbar von der Direction zugestanden werden, die sich vorbehält, bey Versendungen von mehr als 10,000 Ctr. im Jahre, oder bey jenen Artikeln, von Wien hinaus, die bisher wegen ihres geringen Werthes nur auf den Absatz in der nächsten Umgebung ihrer Erzeugungsorte beschränkt waren, besondere Verträge abzuschließen.

Die Bahnanstalt übernimmt jedoch nicht nur Güter, die in ihren Stationen aufgegeben werden, und zur Abgabe in denselben bestimmt sind, sondern auch alle jene, die ihr von auswärts zukommen, wenn sie die Nordbahn berühren können, so wie auch die Weiterversendung, selbst nach Plätzen, die entfernt von der Bahn liegen. Bey jenen Gütern, welche ihr durch Fuhrleute zur Weiterbeförderung auf der Bahn oder zum Durchzuge überbracht werden, unterzieht sie sich:

a) der Auszahlung der auf dem Gute haftenden Fuhrlöhne und Spesen, und wird den Fuhrleuten, wenn die im Frachtbriefe bedungene Lieferzeit überschritten, und nicht durch legale Entschuldigungsgründe gerechtfertigt ist, verhältnismäßige Abzüge zu Gunsten der Einsender oder Empfänger, je nachdem das Aviso lautet, gemacht; und

b) der Beforgung der zollamtlichen Behandlung, wenn das Gut von den hierzu vorschristsmäßig erforderlichen Dokumenten begleitet ist. Im Gegenfalle kann keine weitere Gefällamtsbehandlung veranlaßt, und das Gut nicht expedirt werden, wovon jedoch die Parthey gleich in Kenntniß gesetzt werden wird.

Für beschädigt überbrachtes Gut werden dem Frächter ebenfalls zu Gunsten des Committenten Abzüge gemacht, wenn der Betrag des Schadens die Summe des Frachtlohnes nicht übersteigt. Die Reklamation von Erfäßen für größere Beschädigungen, die eine gerichtliche Verfolgung des Fuhrmanns oder Pfändung seines Geschirres nöthig machen, kann die Anstalt nicht übernehmen, doch wird die Parthey Beibehaltung ihres Regresses aufs schnellste von dem Vorfalle verständigt werden.

Bey Gütern, die von den Endpunkten der Bahn aus weiter zu befördern sind, übernimmt die Anstalt die Beforgung der Assurance, wenn sie gewünscht wird, und es werden sowohl die entfallende Prämie, so wie auch alle andern erweislichen Auslagen und die Bahnfracht auf dem Gute nachgenommen werden; die Anstalt wird bemüht seyn, den Frachtlohn für die Weiterbeförderung auf das billigste, und die Lieferzeit auf das kürzeste zu bedingen, und wird zur weiteren Beförderung, wenn die Parthey keinen Güterbeförderer namhaft macht, durch den sie das Gut dem Orte seiner Bestimmung zuschicken wünscht, nur accreditirte Expeditionshäuser wählen, deren Firma den Versendern zur Selbstbeurtheilung aufgegeben werden, indem die Haftung der Anstalt bey Uebergabe des Gutes an die Parthey oder den Güterbeförderer erlischt.

Besondere Bestimmungen.

1. Aufnahmsort.

1. In allen, in den Preis-Tarifen genannten Stationen werden Güter in den Bahnhöfen zur Beförderung aufgenommen und die Parthey ist verbunden, sie daseibst an dem

Platze abladen zu lassen, der ihr von dem Magazineur angewiesen wird.

2. In Wien werden außerdem noch von dem Speditionsamte der Anstalt (Stadt, Bauernmarkt, Herzisches Haus) Güter zur Beförderung auf der Bahn übernommen, wogegen für die Ueberschaffung von dort bis auf den Bahnhof 2 kr. pr. Ctr. zu vergüten sind.

3. Das Speditionsamt in Wien übernimmt auch das Abholen der Güter vom Hause gegen folgende unerläßliche Bedingungen:

a) Die Anmeldung zum Abholen der Güter hat längstens bis 11 Uhr Vormittags zu geschehen. Bey späterer Anmeldung kann das Gut erst den folgenden Tag abgeholt werden.

b) Die Anmeldung zum Abholen der Güter kann entweder mit Uebergabe der gehörigen Dokumente, denen die Adresse, wo, und die Zeit, wann das Gut abgeholt werden soll, beyzufügen ist, geschehen, oder sie kann mittelst eines Aviso, welches außer den lezt erwähnten Bestimmungen noch die Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der abzuholenden Colli enthält, erfolgen. Im ersteren Falle wird der Aufnahmschein durch das Individuum, welches das Gut abholt, gestellt werden, im letzteren ist selber nach der Abholung des Gutes im Speditions-Bureau zu erheben.

c) Später als 4 Uhr Nachmittags wird kein Gut vom Hause mehr abgeholt.

Jenen Individuen, welche zu der, von der Parthey bestimmten Stunde zur Uebernahme des Gutes erscheinen, ist strenge untersagt, Colli ohne Dokumente (wenn selbe nicht schon bey der Anmeldung übergeben wurden) oder Dokumente ohne alle darin verzeichneten Colli zu übernehmen, und nachdem es ihnen weiters noch zur Pflicht gemacht ist, bey jeder Parthey pünktlich zu erscheinen, was unausführbar bliebe, wenn sie von einer oder der anderen Parthey aufgehalten würden, so dürfen sie nie auf die Ausfertigung der Colli oder Dokumente warten, weshalb ersucht wird, das Gut sammt den Dokumenten schon so in Bereitschaft zu halten, daß die Abholer aufs schnellste abgefertigt werden können.

d) Die Individuen, welche berechtigt sind, Güter für die Unternehmung bey den Partheyen abzuholen, sind mit einem, mit dem Stempel der Nordbahn bezeichneten Buche versehen, in welches sie die zu übernehmenden Güter in Gegenwart der Parthey eintragen müssen.

Nur für solche Individuen haftet die Unternehmung.

e) Für das Abholen der Güter vom Hause und deren Ueberschaffung nach dem Bahnhose wird ein Gebühr pr. 3 Kr. pr. Ctr. berechnet, welche entweder gleich vergütet, oder auf dem Gute nachgenommen werden kann.

4. Um die Benützung der Bahn auch jenen Partheyen zu erleichtern, die sich mit der mauthämtlichen Manipulation nicht befassen können oder wollen, ist das Speditionsamt angewiesen, sich auch dieser Amtshandlung zu unterziehen, wenn die Parthey die erweislichen Spesen, und nach Umständen eine Provision von höchstens 3 kr. pr. Ctr. vergütet.

Aufnahmszeit.

5. Die Aufnahmestunden in der Station Wien sind: In der Magazins-Kanzley auf dem Bahnhose durch das ganze Jahr von 9 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends.

Im Speditionsamte, Stadt, Bauernmarkt, Herzisches Haus, durch das ganze Jahr von 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags.

In allen übrigen Stationen:

Vom 1. März bis inclusive lezten August: Von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

Vom 1. September bis incl. letzten Februar: Von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends.

6. Für die im Zuge stehende Fahrt wird die Aufnahme in allen Stationen 2 Stunden vor der angezeigten Abfahrt geschlossen.

7. An Sonn- und Feiertagen findet keine Güter-Aufnahme Statt.

8. Die Aufnahmestunden werden pünktlich abgehalten, und mit dem Schlusse derselben wird kein Gut zur Beförderung mit den Lastzügen angenommen. Sollte jedoch obige Aufgabzeit von den Parteyen versäumt werden, so steht es ihnen frey, ihre pressanten Güter als Eilgut gegen Entrichtung der diesfälligen Gebühr bis 7 Uhr Abends oder 1 Stunde vor Abgang des betreffenden Personenzuges selbst an Sonn- und Feiertagen aufzugeben.

3. Erforderliche Dokumente und Beschaffenheit derselben.

9. Jedes zur Aufnahme gebrachte Gut muß mit einem Frachtbriefe begleitet seyn, der

- a) den Rahmen des Aufgebers, den Ort und den Datum der Aufgabe;
- b) die Zahl, die Gattung und den Inhalt der Colli;
- c) die Zeichen und Nummern der Colli;
- d) das Sporengewicht (bey Kaufmannsgütern das jedes einzelnen Stückes);
- e) den Namen und die Adresse des Empfängers;
- f) den Rahmen des Bestimmungsortes, so wie auch der Bahnstation, wo das Gut abgelegt werden soll;
- g) für den Fall der Versicherung den Werth des Gutes mit Zahlen und Worten;
- h) im Fall das Gut bis zur Abholung liegen bleiben soll, die Bemerkung »wird abgeholt!«
- i) für den Fall, als das Gut mit zollamtlichen Dokumenten begleitet seyn muß, die Gattung und Nummer des Dokumentes enthalten.

10. Parteyen, welche Güter ohne oder mit einem unvollständig ausgefertigten Frachtbriefe zur Aufgabe bringen, werden zurückgewiesen, und können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie denselben in der Aufnahmslokalität gleich verfassen, oder vollständig ausfertigen lassen, wofür die Gebühr von 3 kr. pr. Frachtbrief zu bezahlen ist.

11. Bey Aufgabe von Gütern in den Aufnahmslokalitäten in den Bahnhöfen müssen alle in den Frachtbriefen eingezeichneten zollamtlichen Dokumente demselben beygeschloffen seyn, widrigen Falls die Aufnahme verweigert wird. Für Dokumente, die in dem Frachtbriefe nicht aufgeführt sind, wird keinerlei Haftung übernommen, und die Partey hat sich den aus solchen Verlustfällen entstehenden Schaden selbst zuzumessen.

12. Nachtheilige Folgen, welche aus unrichtigen Angaben in den Frachtbriefen entstehen sollten, fallen der betreffenden Partey zur Last.

4. Beschaffenheit der zur Aufnahme geeigneten Güter.

13. Die Anstalt übernimmt nur wohlbeschaffene und gut verpackte Güter. Solche, die mit beschädigter Emballage zur Aufgabe gebracht werden, werden nur dann zur Beförderung übernommen, wenn die Partey auf dem Frachtbriefe befrägt, daß sie die Beförderung auf ihre Gefahr wünscht. Die Unterschrift des Ueberbringers muß in solchen Fällen als gültig angenommen werden.

14. Sollten zufällig Colli bey dem Transporte zur Bahn nur so beschädigt worden seyn, daß kein Abgang am Gute statt findet, und deren Reparatur nur kurze Zeit erfordert,

so wird für die Ausbesserung Sorge getragen, und die diesfälligen Kosten auf dem Gute nachgenommen werden.

15. Zur Vermeidung von Verwechslungen ist es erforderlich, daß jedes Collo mit einer Adresse oder mit einem Zeichen versehen sey. Die Bezeichnungen müssen deutlich und mit den in den Frachtbriefen aufgeführten übereinstimmend seyn. Die schon früheren ungültigen Zeichen müssen bey einer neuen Bezeichnung deutlich durchstrichen werden, da sonst Irrungen unvermeidlich sind.

16. Die undeutliche, unrichtige oder ganz außer Acht gelassene Bezeichnung eines Collo hebt jeden Entschädigungsanspruch auf.

17. Im Falle nicht alle auf einem Frachtbriefe verzeichneten Colli zusammen zur Aufgabe gebracht werden, wird das Gut zurückgewiesen, oder bleibt in so lange liegen, bis das letzte Stück übergeben worden ist.

18. Die in der Classification angeführten, den Transport gefährdenden Gegenstände dürfen anderen Waaren nicht beygegeben, sondern müssen separat verpackt, und mit einem eigenen Frachtbriefe aufgegeben werden. Sollte die Verpackung solcher Waaren verheimlicht worden seyn, so wird der Versender für alle hieraus entspringenden Folgen und respectiven Ersatzansprüche verantwortlich erklärt.

19. Diese Gattung Waaren werden wöchentlich nur einmal in jeder Richtung der Bahn befördert, und zwar:

Mit dem Lastzuge **Dinstags** von **Wien** und allen Zwischenstationen, nach allen Stationen bis inclusive **Brünn**, **Leipnik** und **Dlmüz**.

Mit dem Lastzuge **Freitags** von **Brünn**, **Leipnik**, **Dlmüz** und allen Zwischenstationen nach allen Stationen bis inclusive **Wien** und den Stationen **Korneuburg** und **Stoekerau**.

Mit dem Lastzuge **Samstags** von **Wien** nach **Korneuburg** und **Stoekerau**.

Mit dem Lastzuge **Montags** von **Stoekerau** und **Korneuburg** nach **Wien** und allen anderen Stationen der ganzen Bahnlinie.

20. Für den Bruch von leicht zerbrechlichen Gegenständen und für das Austausen von Flüssigkeiten wird nicht gehaftet; für solche Gegenstände wird selbst im Versicherungsfalle nur dann eine Vergütung geleistet, wenn eine Beschädigung durch erweisliche Unvorsicht der Bahnbediensteten, oder durch ein Elementar- oder sonstiges, in den Versicherungsbedingungen bezeichnetes Ereigniß herbeigeführt wird.

21. Leere Gefäße, als: Fässer, Kisten, Körbe, Butten u. werden nur dann als Retourfracht angesehen, und mit dem Preise nach dem Tarife der I. Classe berechnet, wenn sich der Aufgeber mittelst eines Scheines über die schon bewerkstelligte Beförderung der vollen Gefäße auf der Bahn ausweisen kann. Diesen Schein hat die Partey bey Abholung der vollen Gefäße von den Bahnbeamten zu verlangen. Bey einer theilweisen Aufgabe wird die überbrachte Rückzahl abgeschrieben und bey der vollständigen der Schein zurückgehalten werden.

22. Gold- und Silber-Galanteriewaaren, und dergleichen flüchtige Artikel, so wie rohe Seide, Seiden- und Sammtwaaren sind von dem Transporte mit den Lastzügen ausgeschlossen, und werden nur als Eilgut befördert. Sollten, was nicht immer zu vermeiden ist, geringe Quantitäten solcher Artikel andern Waaren beigepackt seyn, so sind selbe auf dem Frachtbriefe zu deklariren, und es wird nur für diese Quantität die Eilgut-Gebühr berechnet.

Verheimlichte Verpackung solcher Waaren zu andern, so wie falsche Deklaration, hebt selbst im Versicherungsfalle jeden Anspruch auf Entschädigung auf.

23. Diese Festsetzung gilt auch für jede andere Gattung Waaren und die Unternehmung behält sich außerdem noch

das Recht vor, für erweislich falsch deklarirtes Gut die Gebühren nach der höchsten Classe zu berechnen.

5. Gewicht.

24. Der Frachtkohn wird immer nach dem Wiener Sporco-Zentner berechnet.

25. Sollen unter 100 Pfund haben für einen ganzen Centner zu bezahlen.

26. Bei größeren Gewichtsposten wird das, die aufgebene Centnerzahl übersteigende Mehrgewicht von 1 — 25 Pfund gar nicht, und das von 26 — 99 wieder für einen vollen Centner berechnet.

27. Die Parteyen sind verpflichtet, das Gewicht der aufzugebenden Güter auf dem Frachtbriefe anzugeben, wogegen sich die Anstalt die Nachwage und nach Befund die Correctur auf dem Frachtbriefe vorbehält.

6. Frachtpreise.

28. Die Preise für die Beförderung von Waaren, von lebendem Vieh, von emballirten Equipagen und Güterwagen sind auf dem auch die Classification enthaltenden Frachtpreis-Tarif zu ersehen, auf dem auch die Preise für ganze oder halbe Wagen, für den Fall als Parteyen solche zur Verladung und Beförderung ihres Gutes zu benützen wünschen, angesetzt sind.

29. Die Auf- und Abladegebühr von 1 kr. C. M. pr. Sporco-Zentner ist in den Preisansätzen inbegriffen. Diese Gebühr wird jedoch nur für das Aufladen auf die Bahnwagen, und für das Abladen von denselben einbezogen, für das Abladen der zur Aufgabe gebrachten Güter von den Straßenfuhrwerken, so wie für das Aufladen der angekommenen auf dieselben haben die Parteyen selbst zu sorgen.

30. Für jede mit einem Frachtbriefe aufgebene Partie Güter wird ein Aufnahmschein verabfolgt, für welchen eine Gebühr von 2 kr. zu entrichten ist. Der Aufnahmschein dient einzig und allein als Beweis der richtigen Aufgabe, und ohne Vorweisung desselben kann auf keine Reklamation Rücksicht genommen werden.

31. Alle Arten Gebühren können nach Belieben der Parteyen entweder bey der Aufgabe berichtigt, oder an den Abnehmer des Gutes zur Auszahlung angewiesen werden; hievon ausgenommen sind nur die Gebühren für Viktualien und andere, dem Verderben leicht unterliegende Artikel, welche, wenn sie sich unter oder bis auf 2 fl. C. M. belaufen, bey der Aufgabe zu berichtigen sind.

7. Spesen-Nachnahme.

32. Die Nachnahme der Spesen ist nur bei den Gütern, welche nach Wien, Stockerau, Brünn, Brodeck, Dalmuz und Peypnik bestimmt sind, gestattet, und dem freyen Uebereinkommen der Parteyen mit den Spediteurs und Magaziniers der Unternehmung überlassen.

33. Soll die Auszahlung der nachzunehmenden Spesen stattfinden, bevor selbe von dem Empfänger der Waare bezahlt worden, so ist für diese Vorauslage eine Provision von 2% des von der Unternehmung anticipirten Betrages zu entrichten; wird der Betrag der nachgenommenen Spesen aber erst nach Eingang derselben ausbezahlt, so wird dafür keine Provision berechnet.

34. Die nach Eingang rückzahlenden Spesen sind längstens nach Ablauf des zweiten Monats, vom Tage der Aufgabe gerechnet, bey dem Aufgabesamte zurückzuverlangen, da auf spätere Reklamationen keine Rücksicht genommen werden kann.

35. Die diebställigen Beträge werden nur gegen Vorweisung des Aufnahmscheines und gegen Bestätigung der Empfangnahme rückgezahlt.

8. Affecuranz.

36. Diejenigen Parteyen, welche ihre Waaren assureiren lassen wollen, haben bey Aufgabe den Werth genau anzugeben, und es ist dafür gesorgt, daß diese Waaren gegen Entrichtung von 3 kr. von 100 fl. Werth, auf 5 nach einander folgende Tage, vom Tage der Aufgabe an, assureirt sind; nur für solche Waaren haftet die Unternehmung.

37. Lebendes Vieh kann gegen Entrichtung der nämlichen Prämie auch versichert werden, wobey jedoch bemerkt wird, daß für Beschädigungen durch Herabspringen oder für Entlaufen nicht gehaftet wird.

38. Die Asscuranzgebühren für auf die Zwischenstationen bestimmte Güter sind immer bey der Aufgabe zu berichtigen; für die im Nr. 32. benannten Stationen können selbe auch als Spesen nachgenommen werden.

39. Parteyen, die ihr Gut in den Magazinen oder auf den Lagerplätzen der Anstalt auf eine weitere, die 3 Tage überschreitende Zeit zu assureiren wünschen, haben hievon dem Magazinier zu verständigen, und es ist für die Versicherung eines Werthes von 100 fl.

für 1 Tag	die Prämie von	1/4 kr.
> 2 > bis 7 Tage	> >	1/2 >
> 8 > > 14 >	> >	1 >
> 15 > > 21 >	> >	1 1/2 >
> 22 > > 30 >	> >	3 >

gleich bey der Anmeldung zu entrichten, worüber ein Schein verabfolgt werden wird.

40. Entschädigungsbeträge für in Verlust gerathenes oder beschädigtes versichertes Gut werden bey dem betreffenden Bahn-Expedite gegen klassenmäßig gestempelte Quittung nach beendeter diebställiger Verhandlung ausbezahlt.

41. Die Versicherungsbedingungen können in allen Expedits- und Speditionsbureau der Unternehmung eingesehen werden.

42. Für nicht versichertes, durch Verschulden ihres Personales in Verlust gerathenes oder beschädigtes Gut bezahlt die Unternehmung gegen Rückstellung des Aufnahmscheines nach Maßgabe des Inhaltes und Gewichtes bis 25 fl. pr. Collo; außerdem leistet die Anstalt keinen Schadenersatz; eben so wenig, wenn ein Verlust oder Abgang, oder eine Beschädigung durch Verschulden der Parteyen entsteht.

43. Bey einer Beschädigung oder einem Abgange am Gute steht es dem Eigenthümer frey, gegen Ueberlassung desselben die vorbelegte Entschädigung zu fordern.

9. Uebernahme der Güter von den Parteyen.

44. Bey Ankunft des Gutes wird die Partey entweder mittelst Aviso oder durch Zusendung des Original-Frachtbriefes von dem Eintreffen desselben in Kenntniß gesetzt.

45. Die Avisirung erfolgt unentgeltlich. Auf dem Aviso ist bemerkt, ob das Gut in den Bahnhof- oder hauptzollamtlichen Magazinen abzuholen ist.

46. Es wird ersucht, dem Ueberbringer die Zeit des Empfanges des Avisos in seinem Buche zu bestätigen.

47. An Parteyen, die außer den Linien der größeren Städte wohnhaft, oder die in von den Bahnstationen abgelegenen Ortschaften ansäßig sind, erfolgt die Avisirung, wenn auf dem Frachtbriefe nicht bemerkt ist, daß das Gut abgeholt wird, mittelst der Post, oder, wo keine Postanstalt besteht, mittelst Boten auf Kosten der Parteyen.

48. Die Frachtbriefe aller in den Bahnhöfen ankommenden Güter werden den Empfängern mit einem Laufzettel eingepackt übergeben, welches letztere bey Bezug der Waaren in Händen der Anstalt bleibt, und ihr als Deckung für die richtige Verabfolgung der Waare dient, daher die Parteyen keinen Frachtbrief, dem der Laufzettel mangelt, übernehmen wollen.

49. Die Uebernahmezeit ist in allen Bahnstationen, ausgenommen in Wien, mit der Aufnahmeseit für Güter gleich.

In Wien werden die angekommenen Güter nur von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, dann Nachmittags im Sommer von 2 bis 6 Uhr, im Winter bis 3 Uhr ausgegeben.

50. An Sonn- und Feiertagen findet keine Uebergabe von Gütern statt.

51. Für die zollämtliche Freymachung des Gutes hat jede Parthey selbst zu sorgen.

In Wien sind jedoch accreditirte Leute, die sich mit diesem Geschäfte befassen, und denen das Gut gegen Vorweisung der Vollmacht der Parthey übergeben wird, wobey jedoch bemerkt werden muß, daß die Anstalt für sie keinerlei Haftung übernimmt.

52. Die zu übernehmende Waare ist in den Magazinen der Anstalt zu prüfen, da mit ihrem Austritte aus denselben jeder weitere Anspruch erlischt. Eben so wird nach Bezug der Waare aus den hauptämtlichen Magazinen jeder weitere Anspruch unstatthaft, wenn nicht noch während der Lagerung im Magazine ein Bahnbeamter der Besichtigung des Gutes beygezogen worden ist.

53. Für die mit der Gefällsamtsbehandlung verbundenen Handlanger- Arbeiter in den Magazinen der Anstalt sind die key den Hauptzollämtern üblichen Geschwornen-Gebühren zu entrichten.

54. Für das Ab- und Nachwiegen der Güter, wenn selbes auf Verlangen der Partheyen zu geschehen hat, ist ein Waggeld von 1 kr. CM. pr. Ctr. zu bezahlen. In solchen Fällen erhalten die Partheyen ein Waggettel, und sie werden ersucht, das dem Abwieger verbleibende Duplikat zu unterfertigen.

55. Aus den Bahnhöfen kann kein Gut eher bezogen werden, bevor nicht alle auf demselben haftenden Gebühren berichtigt sind.

10. Lagerzins.

56. Bey Berechnung des Lagerzinses wird der Tag des Einlangens und die fünf folgenden als frey angesehen, der sechste Tag aber, selbst wenn man das Gut schon Morgens bezieht, wird berechnet.

57. Für alle Gattungen Güter ist 1/2 kr. Lagerzins pr. Tag und Ctr. zu bezahlen, ausgenommen

a) für Bau-, Binder- und Tischlerholz, welches im Freien gelagert wird, und für welches 1/4 kr. pr. Ctr. und Tag, und

b) für Brennholz, welches 8 Tage lagerzinsfrey ist, und für welches nach Ablauf dieser Zeit 1/4 kr. pr. Klafter und Tag berechnet wird.

58. Viktualien und andere, dem Verderben leicht unterliegende Artikel werden, wenn sie wegen unrichtigen Adressen nicht noch zeitig genug an die Parthey übergeben, oder nicht abgeholt werden, an die Meistbietenden verkauft, und der gelöste Betrag nach Abzug der an dem Gute haftenden Gebühren der Anstalt für den Eigenthümer aufbewahrt.

59. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist kann weder eine Reklamation für der Anstalt übergebenes Gut mehr stattfinden, noch irgend eine andere darauf Bezug nehmende Auskunft erteilt werden.

11. Beförderung der Güter von und nach den Bahnhöfen.

60. Hierüber sind auf den Hauptstationsplätzen Ueberkommen mit verlässlichen Güterbeförderern getroffen, deren Bedingungen auf den respectiven Stationsplätzen angeschlagen sind.

Die Frachtpreise, so wie die Classification der Waaren können in allen Expedit-, und Magazins-Bureaux der Anstalt eingesehen werden.

Transport-Tarif.

I. Classe. 1 1/4 kr. pr. Zentner und Meile.

Alaun.	Feuersteine.	Malz	55 Pf.	Lumpen, verpackt.
Antimonium.	Frankfurter- und Buchdrucker-	Hanfkörner	65 »	Marmor, roh.
Aische.	schwärze, trocken und zubereitet.	Erbsen	100 »	Messing u. alle übrigen Com-
Baussteine.	Hafner- und Töpfererde.	Rüben	100 »	positionen aus unedlen Me-
Weinsteine.	Honig.	Gries	80 »	tallen, roh und in Stücken,
Bimssteine, ledig.	Getreide, Hülsen- und Knol-	Haidegraupe	80 »	so wie Draht.
Bley und Bleyglätte.	lenfrüchte und alle Körner-	Haidegrünze	80 »	Mineralien und Bergstufen.
Bleitweiss.	gattungen nach dem Ge-	Gerste, gerollte	90 »	Mühl- und Schleifsteine.
Buchdruckerbuchstaben.	wichte oder pr. Regen sammt	Hafergrünze	90 »	Obst, frisch und gedörrt.
Cement.	Sack, und zwar:	Seizo, inländ.	90 »	Oelkuchen.
Chlorkalk	Weizen und Spelz	Haferkörner ohne Scha-		Pech und Kolophonium.
Eisen, rohes, grob, Faß- und	» türkischer	len oder gebrochener		Pottasche.
Reiseisen, ordinäre Eisen-	Roggen u. Halbgetreide 80 »	Hafer	75 »	Salz und Salpeter.
waaren, als: Sensen, Nä-	Gerste, rohe	Hirsebrey	90 »	Sand u. gemeiner Streusand.
gel, Draht, Schloßer,	Hafer	Gyps.		Schiefersteine u. Rechenaseln.
Schienen u. ordinäre Guß-	Haidekorn und Buch-	Holz zum Brennen.		Schmeer.
waaren.	weizen	Kalk in Fässern.		Soba.
Eisenbein, geraspelt.	Hirse	Kleyen, verpackt.		Steinkohlen.
» gebrannt (Spodium).	Wicken	Kreide.		Theer.
Erde, gemeine, als: Farberde,	Bohnen	Knoblauch u. Zwiebel, verpackt.		Unschlitt in Fässern.
Engelroth, Otergelb, Sa-	Erbisen	Knopperey und Knoppereymehl.		Witriol, grüner.
tinober, Kesselbraun, Tyro-	Linsen	Kraut.		Ziegel.
lererde, Ambererde.	Ziferln	Kupfer, rohes.		Zink.
Farbholz in Stücken.		Lohe und Holzrinden, verpackt.		Zinn.

Alle leeren Gefäße, als: Fässer, Kisten, Körbe, Butten, Säcke etc. werden in der Retour-Fahrt nach der niedrigsten Classe berechnet.

II. Classe. 1½ fr. pr. Zentner und Meile.

Arsenik. Austern und Mäuschern. Bastrohre und Bastfäden. Besen, alle Gattungen. Bier in Fässern. Bimsstein, in Kisten oder Fässern. Binder-Arbeiten, zerlegt. Borax. Branntwein in Fässern. Brot. Butter. Carobe (Johannisbrod). Chocolate. Eier in Kisten Körben oder Butten. Eisenwaaren, feinere.	Elfenbein in Zähnen und Stücken. Essig in Fässern. Farbholz und Farberde, verpackt, die in der I. Klasse nicht genannt sind. Färreröthe, Krapp u. Quercitronen. Felle und Häute, rohe. Fischbein und Fischbarten. Fische, in Fässern uder 10 Zentner. Fleisch aller Art. Gemüse und Kräuter aller Art. Gummen und Harze. Hanf, nur in Emballage. Hefe.	Hirschhorn, verpackt. Holz für Tischler, Wagner u. zum Bauen als: Stämme, Balken, Pfosten, Breter, Latten, Stöcke und Schindeln. Holzkohlen. Hopfen. Hörner und Hornspitzen, verpackt. Kaffee- und Kaffee-Surrogate. Käse. Kastanien. Klauen, } verpackt. Knochen, } Köllnerwasser. Kreuzbeere.	Leder, als: Pfund-, Sohlen-, Kuhleder und Luchten. Lein. Leinwaaren. Lumpen und Strazzen, unverpackt. Marmor, in Platten. Maschinen u. Maschinenteile von Eisen, Messingwaaren und Arbeiten aus Compositionen von unedlen Metallen, Kupfergeld. Meerschaum. Mehl. Neth. Mineralwässer. Most und Wein, in Fässern.
--	---	--	---

II. Classe. 1½ fr. pr. Zentner und Meile.

Del aller Art, in Fässern. Palmzweige, trockene, in Päckchen. Papier. Pflanzen, lebende, in Kisten. Quecksilber. Reiß.	Roßhaare, eben so Kuh- und Ochsenhaare. Sämereyen, als: Wald-, Feld- und ordinäre Arzneyensamen. Schmalz. Schwefel in Kisten u. Fässern. Schweinborsten.	Seife und Kerzen. Spezerey, Materials, Colonial-Waaren u. Südfrüchte, welche nicht in der III. Classe benannt sind. Stärke. Stuhlröhre.	Syrup. Tabak und Tabaksfabrikate. Thran. Träbern. Unschlitt in Scheib. u. Wammen Wachs und Weinstein. Zucker.
---	--	--	---

III. Classe. 2 fr. pr. Zentner und Meile.

Baumwolle, rohe und derley Abfälle. » Waaren. Bienenstöcke. Bier, in Flaschen, Krügen od. Kisten. Bildhauerarbeiten, ordinaire. Blechwaaren, lackirte. Blumenzwiebeln. Bücher, Landkarten und Musikalien. Bürstenbinderwaaren.	Effecten (Mobilier = Kleidung und Bettgeräthe). Federn und Kiele. Feuerschwamm, nur in Kisten. Fische, in kleinen Behältnissen. Flachs, nur in Emballage. Glas und Glaswaaren. Gartenfasen. Haare von Menschen, Angora- und Kamelhhaar. Hanfwaaren und Seilerarbeit. Hörner, ledig.	Hornspitzen, ledig Klauen, » Knochen, » Knoppert, » Korkholz, roh. Krebse. Leder, feines. Limoni, Pomeranzen u. Quitten, in Kisten und Fässern. Matten oder Decken von Rohr, Schilf, Stroh oder Bast. Meubles.	Milch. Nürnberger-Krämerei u. ord. Galanteriewaaren. Del, in Flaschen und Kisten. Palmzweige, frisch in Kisten. Papier-Abfälle. Paradiesäpfel (Cedri). Pelzwerk. Schafwolle. Schafwollwaaren. Ebonwaaren, gemeine. Wein, in Flaschen, Körben und Kisten.
--	--	---	---

IV. Classe. 2½ fr. pr. Zentner und Meile.

Bäume und Stauden in Ballen oder Töpfen. Bildhauerarbeiten, feinere, aus Holz, Stein und Metall. Binder-Arbeiten im Ganzen. Blumen in Töpfen. Fehrvieh in Behältnissen.	Gold- und feinere Galanteriewaaren. Gypswaaren in Kisten. Hirschhorn in Stücken. Holzwaaren. Hüte. Kardendistel (Raubkarden). Korholz = Erzeugnisse.	Manufactur-Waaren, welche auf den Frachtbriefen nicht näher bezeichnet sind. Maschinen, Maschinen-Theile und Modelle von Holz. Parfumerien. Porzellan u. Steingut in Kisten.	Riemer-, Sattler- u. Tischner-Arbeiten (mit Ausschluß von Wagen). Schuhmacher-Arbeiten. Seide und Seidenwaaren. Spiegel. Stroh- und Bastwaaren.
---	---	---	---

Lebende Thiere, welche zum Transportiren aufgegeben werden, müssen, um Einigkeit in den Rechnungs-Documenten zu erhalten, in nachstehende Classen eingetheilt, und das festgesetzte Normalgewicht nach diesen bestimmt werden, und zwar:

I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.
2 St. Spanferkel = 1 Ztr.	1 St. Frischling = 1 Ztr.	1 St. Schaf, Widder, Ziege,	1 St. Mutterkath = 1 Ztr.
1 » Lamm oder Kitz = 1 Ztr.	1 » Ochse = 6 »	1 » Bock, Hammel, Schops,	1 » 1jähr. Kalb = 3 »
	1 » Stier = 6 »	1 » Schwein (ungemästet)	1 » Pferd = 12 »
	1 » Kuh = 6 »	mittl. Gatt. = 1 Ztr.	
		1 » Mastschwein = 2 Ztr.	

G e p ä c k s - O r d n u n g .

Reisegepäck.

1. Jeder Reisende kann 40 Pfund Gepäcke, ohne dafür eine Gebühr zu bezahlen, mit sich nehmen, wenn es leicht und ohne Belästigung der Nebenstehenden unterzubringen ist, doch muß es der Eigenthümer unter seiner Aufsicht bey sich im Wagen behalten.

2. Ist dieses Reisegepäck zu voluminös, also zur Mitnahme im Wagen nicht geeignet, oder schwerer als 40 Pfund; — oder wollte man dasselbe überhaupt nicht unter eigener Aufsicht im Wagen behalten, so ist es zur Mitnahme bey der Gepäcks-Expedition unter Vorweisung der Fahrkarte, welche bezeichnet wird, gegen Rezipisse aufzugeben, jedoch darf das aufzugebende Gepäck nicht Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthalten, welche auf irgend eine Weise Schaden verursachen könnten. Derjenige, welcher dieser Vorschrift zuwider handelt, ist für allen daraus an fremdem Gepäcke und überhaupt entspringenden Nachtheil verantwortlich. Die Aufgabe des Gepäcks kann sowohl am Tage vor der Fahrt, und zwar im Winter bis 6 Uhr und im Sommer bis 7 Uhr Abends, so wie am Tage der Fahrt $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang des Trains in allen Aufnahms-Bureaux in den Bahnhöfen geschehen. — In Wien kann das Gepäck auch den Tag vor der Reise auch im Aufnahms-Bureau in der Stadt (Bollzeil, Domherrnhof, nächst der k. k. Post) während den im Nr. 14. bezeichneten Stunden aufgegeben werden. Es wird ersucht, darauf zu sehen, ob der bey der Aufgabe auf dem Gepäck befestigte Stationszettel mit dem richtigen Bestimmungsorte bezeichnet ist.

3. Für das aufzugebende Reisegepäck, wenn es nicht über 40 Pfund beträgt, ist eine Aufsichtsgebühr von 3 kr., und für das Rezipisse 2 kr. C.M. zu entrichten, es mag die Beförderung auf eine kurze oder lange Strecke geschehen. Für die in Wien im Stadtbureau aufgegebenen Gepäckstücke ist der nach dem Trägerlohntarife festgesetzte Trägerlohn extra zu bezahlen. Sollte jedoch auf den Stationen Wien und Brünn das Reisegepäck nicht zur festgesetzten Zeit, sondern erst während der letzten halben Stunde vor Abgang des Trains aufgegeben werden, so wird kein Frengewicht zugestanden, sondern alles Gepäcke als Uebergewicht berechnet, und es ist die dafür entfallende Gebühr zu bezahlen.

4. Für Beförderung des Gepäcks-Uebergewichtes sowohl mit den Personen als auch mit den Post-Trains und gemischten Fahrten kommt pr. Meile für 1 bis 20 Pfund 1 kr., für 21 bis 40 2 kr., für 41 bis 60 3 kr., für 61 bis 80 4 kr., für 81 bis 100 5 kr., für 101 bis 120 6 kr. und in diesem Verhältnisse fort zu entrichten; außerdem ist für das Rezipisse die Gebühr von 2 kr. zu zahlen. Voluminöse Gegenstände zahlen das Doppelte dieses Tarifes.

5. Das Reisegepäck wird in allen Expeditions-Bureaux zur Beförderung bis an die Bestimmungsstation, wenn auch die Fahrkarte nur bis zur nächsten Theilungsstation gelöst werden kann, aufgenommen, — die Gebühr dafür berechnet, und die Bezahlung hat bey der Aufgabe zu geschehen.

6. Das Reisegepäck wird unmittelbar nach Ankunft des Trains in der Bestimmungsstation ausgefolgt. — Nicht erhobenes Reisegepäck wird nur 48 Stunden nach Ankunft des Trains unentgeltlich aufbewahrt, nach dieser Frist ist für die fernere Aufbewahrung ein Lagerzins von 3 kr. pr. Collo und Tag zu entrichten, wobei jedoch für nichts gehaftet wird.

7. Die Bahnunternehmung ist nur dem Inhaber eines Rezipisses über Reisegepäck verbindlich, weshalb dieses Rezipisse sorgsam zu verwahren ist, indem das Gepäck nur gegen Zurückgabe des Rezipisses, welches die Unternehmung von jedem weiteren Anspruche befreyt, ausgefolgt wird. Sollte der Fall vorkommen, daß das Rezipisse uncinbringlich verloren ge-

gangen wäre, so ist der Reisende bei Ausfolgung seines Gepäcks gehalten, befriedigende Legitimationen und Sicherstellung zu geben.

8. Die Unternehmung zahlt für einen gut conditionirten, gegen Rezipisse aufgegebenen, nicht assicurirten, durch Verschulden ihres Personals in Verlust gerathenen Koffer oder für eine Kiste nach Maßgabe der Inhaltsangabe eine Entschädigung bis zum Belaufe von 25 fl. C.M.; für ein Kelleisen bis zum Belaufe von 15 fl. C.M., und für einen Pack bis zum Belaufe von 5 fl. C.M. Ein etwa beschädigtes, nicht assicurirtes Gepäckstück wird, wenn kein gültiges Uebereinkommen über den Ertrag der Entschädigung bewirkt wird, als in Verlust gerathen behandelt, in welchem Falle dasselbe der Unternehmung gegen Bezahlung des vorerwähnten Entschädigungsbetrages anheimfällt. Mangelhafte oder unzureichende Emballage hebt jeden Anspruch wegen beschädigten Gepäcks auf. Wer den ganzen Werth seines Gepäcks zu assicuriren wünscht, hat es bey der Aufgabe zu erklären, und bezahlt die Assuranzgebühr mit 3 kr. von jedem 100 fl. Werthe. Schlecht conditionirte Colli werden zur Versicherung nicht zugelassen. Die übrigen Versicherungsbedingungen sind in allen Expeditions-Bureaux einzusehen.

9. Auf allen Hauptstationen sind von der Direktion der Bahnanstalt verantwortliche Gepäckträger bestellt, welche ein nummerirtes Abzeichen am Arme tragen. Der Tarif des Trägerlohnes ist in jeder Hauptstation angeschlagen; — den Tarif übersteigende Anforderungen ersucht man zurückzuweisen und den Expeditionen anzuzeigen.

10. In den Stationen Wien und Brünn hat der Eigenthümer des Gepäcks bey der von Seite des k. k. Gefällen-Amtes vorzunehmenden Revision anwesend zu seyn.

Eilgut.

11. Mit den Personenzügen wird auch Eilgut befördert. Dieses wird in allen Expeditions-Bureaux, als auch in Wien im Stadt-Aufnahms-Bureau, und zwar bey ersteren Tags vor der Fahrt, oder am Tage der Fahrt längstens 1 Stunde vor Abgang des Trains, — bei letzteren Tags vorher während den gewöhnlichen Geschäftsstunden aufgenommen.

Jeder Eilgutendung ist ein gehöriger Frachtbrief, und bey Gegenständen, wo es erforderlich ist, das zollmündliche Deckungsdokument beizugeben. Ohne letzteres wird die Sendung gar nicht, und ohne gehörigen Frachtbrief nur dann angenommen, wenn der Versender diesen im Expedits-Bureau verfallen läßt, wofür jedoch eine Gebühr von 3 kr. zu entrichten ist.

12. Die Preise für Eilgutendungen sind: von 1 bis 20 Pfund 1 kr., von 21 bis 40 2 kr., von 41 bis 60 3 kr., von 61 bis 80 4 kr., von 81 bis 100 5 kr., von 101 bis 120 6 kr. und in diesem Verhältnisse fort zu entrichten; jedoch ist die geringste Tare für eine Sendung 10 kr. Voluminöse Gegenstände zahlen das Doppelte dieses Tarifes. Für das Ausgabe-rezipisse sind 2 kr. zu entrichten.

13. Das angekommene Eilgut ist von der Partey nach darüber erhaltenem Aviso abzuholen.

14. In Betreff des Lagerzins, der Haftung und Entschädigung für Eilgut gelten die Nr. 6 und 8 dieser Bestimmungen. In Betreff der Beschaffenheit der aufzunehmenden Eilgüter, der Uebernahme derselben von den Parteyen und der Spesenachnahme gelten die für den Waarentransport veröffentlichten Bestimmungen.

Equipagen.

15. Mit den Personen- und gemischten Zügen werden auch Equipagen befördert; diese sind aber wo möglich den Tag vor der Fahrt zu avisiren, und wenigstens eine Stunde vor-

Abgang des Trains in den Bahnhof zu senden, in dem Expedit-Bureau gegen Rezipisse aufzugeben, und die Gebühr zu entrichten.

16. Die zu bezahlende Gebühr ist, wie folgt, klassifizirt:

- a) Für Steyrer-, leichte Jagd- und Wurstwagen, dann unbepackte, zweyßhige Kaleschen und Pritschken 1 fl. per Meile.
- b) Für zweyßhige bepakte Kaleschen und Pritschken, dann zweyßhige Stadtschwimmer 1 fl. 15 kr. pr. Meile.
- c) Für bepakte vierßhige Kaleschen und Pritschken, dann zweyßhige Reifschwimmer und Courier-Coupee's 1 fl. 30 kr. per Meile.

d) Für zwey- und vierßhige, schwere, bepakte Reifschwimmer, Reise-Landauer und Fourgons 2 fl. pr. Meile. Emballirte Wagen, welche mit den Personentrains gehen, zahlen nach demselben Tarife.

17. Bey Personenzügen hat jede in oder auf dem eigenen Wagen sitzende Person gegen Lösung einer Fahrkarte des geringsten, bey der zu benützenden Fahrt festgesetzten Fahrpreises zu erlegen; — bey Nachtzügen (Post-Trains) aber dürfen die P. T. Passagiere nicht in ihren Wagen sitzen, sondern es werden denselben, wenn sie auch nur Billeten III. Classe gelöst haben, dennoch Plätze in der I. Classe, der betreffenden Dienerschaft aber, gegen Lösung von Billeten IV. Classe, Plätze der III. und respective II. Wagen-Classe angewiesen werden.

18. Sowohl die Fahrkarten, als auch die Rezipisse über die Wagen sind dem Conducteur auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen, und erstere auf der vorletzten, die letztern aber auf der Bestimmungsstation abzugeben.

19. Von Seite des k. k. Hospitalkammtes in Wien ist die Einrichtung getroffen, daß sowohl Equipagen vom Hause abgeholt, als auch auf der Bahn angekommene, in die Stadt oder in die Vorstädte gegen 30 kr. Rittgeld und 10 kr. Trinkgeld (für jedes Pferd gerechnet) abgeführt werden. Die Bestellung der Pferde zum Abholen von Equipagen übernimmt das Expedit-Bureau im Bahnhofs- oder das Stadt-Aufnahme-Bureau gegen gleichzeitigen Ertrag der Gebühr. Zur Abfuhr der auf der Bahn in Wien angekommenen Equipagen stehen Postpferde auf dem Bahnhofs- in Bereitschaft, und die obige, hiefür zu entrichtende Gebühr ist dem Postillon zu bezahlen.

Fahrkarten werden ausgegeben:

In den Expedit-Bureaux:

1. In Wien, nach allen Stationen der Haupt- und Flügelbahnen.
2. In Olmütz, Leipzig, Brünn, Lundenburg, nach allen Stationen der Hauptbahn und Flügelbahnen, mit Ausnahme jener des Stockerauer Flügels.
3. In den zwischen Wien und Brünn liegenden Stationen, nach allen Stationen, die an dieser Route liegen, und bey Post-Trains außerdem für die Stationen Olmütz und Leipzig.
4. In den zwischen Olmütz, Leipzig und Lunden-

Separat-Trains.

Es werden auch längs der ganzen Bahn auf Verlangen Separatzüge gemacht, wenn die Anmeldung hiefür in den Hauptstationen Wien, Lundenburg, Brünn, Prerau und Stockerau wenigstens eine Stunde, in allen andern Stationen einen Tag vor Abgang desjenigen Trains geschieht, welcher unmittelbar vor dem beabsichtigten Separatzuge nach der betreffenden Station abgeht, und wenn der Fahrvertrag gleich bei der Anmeldung berichtigt wird.

Der Preis für die Beförderung eines solchen Separat-

20. In jedem Expedit-Bureau wird die Bestellung von Pferden; welche die Ankunft der Equipagen auf der Bestimmungsstation zu erwarten haben, gegen Ertrag einer Gebühr von 30 kr. und des Postrittgeldes für die betreffende Station übernommen, nur muß die Anmeldung wenigstens 1 Stunde vor Abgang desjenigen Trains geschehen, welcher unmittelbar vor dem, zur Reise bestimmten Zuge nach der betreffenden Station abgeht.

Pferde.

21. Pferde werden unter den in Nr. 15 ausgesprochenen Modalitäten zur Transportirung übernommen.

22. Die zu bezahlende Gebühr ist, wie folgt, klassifizirt:

- a) Für ein einzelnes Pferd 1 fl. per Meile.
- b) Für zwey Pferde 1 fl. 15 kr. per Meile.
- c) Für 3 Pferde 1 fl. 30 kr. per Meile.

Bey mehr als drey Pferden wird für jedes Stück 30 kr. per Meile bezahlt.

23. Jedes zur Aufsicht über die Pferde beygegebene In dividuum hat gegen Lösung einer Fahrkarte den geringsten, bey der zu benützenden Fahrt festgesetzten Fahrpreis zu erlegen, die Karte auf jedesmaliges Verlangen dem Conducteur vorzuweisen und auf der vorletzten Station abzugeben; das gelöste Rezipisse auf der letzten Station zurückzufassen. Es werden zwar Pferde auch ohne Begleitung befördert, jedoch wird für das Entspringen oder für eine Beschädigung derselben nicht gehaftet.

Hunde.

24. In den Personenwagen dürfen nur Schooßhunde, und selbst diese nur dann mitgenommen werden, wenn sie immer auf dem Schooße gehalten werden, und von keinem der Mitfahrenden eine Einwendung gemacht wird.

25. Größere Hunde, welche nicht auf dem Schooße gehalten werden können, oder selbst kleine, wenn Jemand der Mitfahrenden gegen die Mitnahme in Personenwagen eine Einwendung macht, müssen in das hiezu eigens vorgerichtete, und mit Trinkwasser versehene Behältniß im Packwagen untergebracht werden. Für das Mitnehmen eines Hundes im Packwagen-Behältniß ist eine Gebühr von 3 kr. pr. Meile zu entrichten, ohne daß jedoch die Anstalt irgend eine Haftung übernimmt. Als mindeste Taxe wird 10 kr. berechnet.

burg liegenden Stationen, nach allen Stationen, die an dieser Route liegen, und bey den Post-Trains außerdem für die Stationen Wien und Brünn.

5. In Stockerau und den zwischen diesem Orte und Wien liegenden Stationen, nach allen Stationen, die in dieser Route liegen.

Jene P. T. Passagiere, welche nur eine Karte bis Lundenburg oder Floridsdorf erhalten haben, und bi Reise fortzusetzen wünschen, haben sich in den Expedit-Bureaux dieser Stationen mit neuen Fahrkarten zu versehen.

Trains ist für die 1ste Meile 40 fl. und für jede weitere Meile 15 fl. C.M.

Wenn die Rückfahrt am selben Tage statt findet, so sind für jede Meile der Rückfahrt nur 5 fl. C.M. zu bezahlen. Sollte aber die Fahrt für die Anzahl der Mitfahrenden der mitzunehmenden Equipagen, des Gepäcks etc. nach dem bestehenden Tarife für Personen-Trains berechnet, mehr als obige Meilentare betragen, so tritt für solche Separat-Trains die Zahlung nach dem gewöhnlichen Tarife ein.